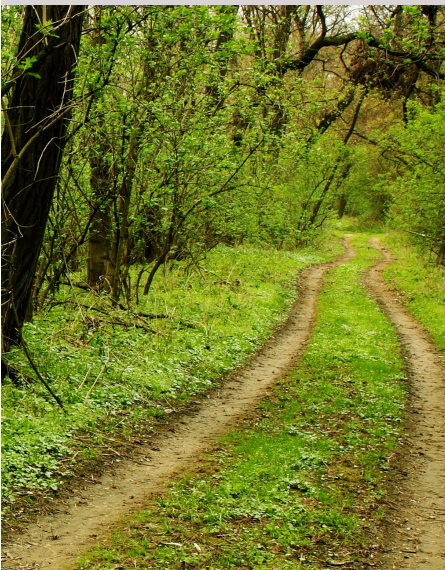


Seminare

ÖWAV Seminar „Wasserrecht für die Praxis“

Reichel: Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot - eine Stolperfalle für den Vollzug?

12.4.2012, 9:30 bis 16:30 Uhr,
Bundesamtsgebäude - Festsaal,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien



Erfolgreich vertreten

AT: Red Bull Fußballakademie nicht UVP-pflichtig.

NH hat die Salzburg Sport GmbH im UVP-Feststellungsverfahren betreffend die Red Bull Fußballakademie in Salzburg erfolgreich beraten. Vor kurzem hat der Umweltsenat bestätigt, dass dafür keine UVP notwendig ist, und den Weg für eine rasche Umsetzung geebnet.

Splitter

AT: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich.

Wegen behaupteter eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten gegen UVP-Feststellungsbescheide hat die Europäische Kommission jüngst ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Über den Fortgang des Verfahrens werden wir berichten.



Österreich

Kriterienkatalog Wasserkraft erlassen

Neuer Erlass ist vor allem für die Genehmigung von Wasserkraftwerken von Bedeutung.

Das BMLFUW rechnete mit seiner Fertigstellung Ende 2010, gedauert hat es bis Anfang 2012: Der lang erwartete Kriterienkatalog Wasserkraft ist nun erlassen. Nach der Intention des BMLFUW sollen die darin genannten Indikatoren zur Beurteilung energiewirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Kriterien in erster Linie den Vollzug des § 104a WRG erleichtern. Außerdem soll der Kriterienkatalog auch für die Beurteilung öffentlicher Interessen nach § 105 WRG in „normalen“ wasserrechtlichen Verfahren sowie in Widerstreitverfahren herangezogen werden. Ob der Kriterienkatalog tatsächlich die erhoffte Hilfestellung für die Genehmigung von Wasserkraftanlagen bringt, wird sich erst zeigen. Leider versucht der Kriterienkatalog nicht nur Antworten zu geben, sondern wirft auch neue Fragen auf. So wird – wie bereits Peter Sander auf umweltrechtsblog.at eingehend ausführte – eine verfassungsrechtlich nicht unproblematische Bedarfsprüfung vorgeschlagen.

Paul Reichel, Wien

Österreich

Checkliste § 104a WRG

Die Ausnahmebestimmung des § 104a WRG ist innerhalb kurzer Zeit zu einer wichtigen Norm für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen geworden.

Aus der bisherigen Judikatur lassen sich folgende Kernaussagen zu den einzelnen Ausnahmekriterien ableiten:

- Die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot ist nur dann zu prüfen, wenn mit einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers oder mit der Verfehlung der Zielzustandserreichung zu rechnen ist.
- Praktikable Vorkehrungen: Müssen negative Auswirkungen lediglich mindern und nicht vollständig kompensieren.
- Öffentliches Interesse: Der Umweltsenat verlangt, dass das Vorhaben im „übergeordneten“ öffentlichen Interesse liegt und der Nutzen für Gesundheit, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung den Nutzen der Erreichung der Umweltziele überwiegen muss.
- Prüfung der wesentlich besseren Umweltoption: Andere Energiegewinnungsformen sind laut Umweltsenat keine zu berücksichtigende Alternative.

Paul Reichel, Wien

Rumänien

Arbeitskräfteüberlassung neu

Neue Regelungen für die befristete Überlassung von Arbeitskräften wurden am 4.1.2012 kundgemacht.

Nach alter Rechtslage konnten nur Handelsgesellschaften als Personalvermittler auftreten. Nunmehr steht diese Möglichkeit auch sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen juristischen Personen (NGOs, Vereine, Stiftungen, Gewerkschaften, religiöse Verbände, usw.) offen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- rechtmäßig gegründete juristische Person;
- Hauptaktivität „Befristete Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE Code 78.2);
- keine Steuerschulden gegenüber dem rumänischen Staat oder Gebietskörperschaften;
- keine Finanzstrafmeldung;
- keine Registrierung von Verstößen gegen das Arbeitsgesetz, das Handels- oder Steuerrecht innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung;
- Übermittlung einer finanziellen Garantie in Höhe des 25-fachen des Mindestlohns zuzüglich entsprechender Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung.

Gizella Popescu, Bukarest



Slowakei

Abfallwirtschaftsplan 2011 – 2015 verabschiedet

Am 22.2.2012 hat die slowakische Regierung den Abfallwirtschaftsplan 2011 - 2015 verabschiedet, der im Falle der Umsetzung die slowakische Abfallwirtschaft maßgeblich verändern wird.

Nach langer Diskussion wurde am 22.2.2012 der Abfallwirtschaftsplan 2011 – 2015 verabschiedet. Dieser entspricht zwar den Grundsätzen der Abfallrahmenrichtlinie, welche allerdings in der Slowakei noch nicht umgesetzt wurde. Über die Verbindlichkeit des Dokuments kann daher noch viel diskutiert werden. Der Abfallwirtschaftsplan soll insbesondere die neue Abfallhierarchie und die erweiterte Erzeugerverantwortung effektiv einführen. Bedeutsam ist, dass nach 2015 die Deponierung von Abfall mit einem TOC-Gehalt von mehr als 5% verboten sein soll. Da derzeit fast 90% des Hausmülls deponiert werden und es kaum Verbrennungskapazitäten gibt, erfordert die Umsetzung dieser Maßnahme große Anstrengungen und umfangreiche finanzielle Mittel. Ähnliches gilt für die Recycling- und Verwertungsquoten, die für einzelne Abfallströme wie Altöle, Altreifen, Elektroaltgeräte, Batterien etc. festgelegt wurden. Weiters sollen Kontrollen für Abfallverbringungen, insbesondere von Grünabfällen, verstärkt werden.

Bernhard Hager, Bratislava

Publikationen

Niederhuber, Abwägungsentscheidungen im Naturschutz- und Forstrecht, in: Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hg.), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012, Manz, 2012.

Reichel, Artenschutz – Der Alptraum aller Betonierer?, RdU-U&T 2012/3.

EU

Arbeitsrecht: Diskriminierungsverbot – kein Auskunftsanspruch abgelehnter Bewerber?

Laut Generalanwalt beim EuGH muss einem abgelehnten Stellenbewerber keine Auskunft über die Gründe der unterlassenen Anstellung gegeben werden.

Dem Schlussantrag im Verfahren C-415/10 (Galina Meister) liegt der Sachverhalt zugrunde, dass eine in Russland geborene Softwareentwicklerin bei einem deutschen Unternehmen ohne Angabe von Gründen nicht aufgenommen wurde; diese begehrte in der Folge vom Unternehmen Auskünfte über ihre Ablehnung. Der Generalanwalt vertritt im Schlussantrag vom 12.1.2012 die Ansicht, dass das EU-Recht keinen Anspruch des Stellenbewerbers enthält, im Fall seiner Nichtberücksichtigung vom Arbeitgeber informiert zu werden, ob und aufgrund welcher Kriterien ein anderer Bewerber eingestellt wurde, auch wenn der betreffende Bewerber darlegt, dass er die Voraussetzungen für die vom Arbeitgeber ausgeschriebene Stelle erfüllt.

Zuzana Hnatová, Bratislava

Splitter

SK: Energieverbrauchsteuer - Neue Pflichten der Ökostromsteuer.

Am 1.1.2012 trat eine Novelle zum Energieverbrauchsteuergesetz in Kraft. Elektrizität aus erneuerbaren Energien bleibt weiterhin steuerbefreit, allerdings ist der Finanzbehörde eine Herkunftsgarantie vorzulegen. Auch ist nun der Erzeuger selbst steuerpflichtig und zur Abgabe von Steuermeldungen verpflichtet.

EU: Abfallverbringung – Erweiterung der Grünen Liste.

Seit 8.3.2012 ist eine Änderung der AbfallverbringungsVO in Kraft. Bestimmte noch nicht eingestufte Abfälle werden vorläufig als Abfälle der Grünen Liste eingestuft, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist.

EU: Vorschlag für Energieeffizienzrichtlinie passiert Industrieausschuss.

Ende Februar wurde der Entwurf im Industrieausschuss des EU-Parlaments behandelt. Sowohl auf Seiten der öffentlichen Hand (Gebäudesanierungen!) als auch in Bezug auf die Reduktionsziele für Energieversorger sind Änderungen gegenüber dem Kommissionsentwurf wahrscheinlich.

AT: Ökostromgesetz 2012 tritt nunmehr in Kraft.

Das am 29.7.2011 kundgemachte ÖSG 2012 wurde von der EU-Kommission beihilfenrechtlich genehmigt. Es tritt daher zum Großteil mit 1.7.2012 in Kraft.

SK: Neues Zentralregister für Jahresabschlüsse

Seit 1.1.2012 gibt es ein Zentralregister für Jahresabschlüsse. Diese müssen nicht mehr beim Handelsregister eingereicht oder im Handelsblatt bzw. in der Steuererklärung als Anlage veröffentlicht, sondern nur einmal beim Zentralregister hinterlegt werden.

Österreich

Klarstellungen des Umweltministeriums für AWG-Erlaubnisse

Aktuelle Rechtsauskünfte des BMLFUW treffen Klarstellungen zum neuen Berufsrecht für Abfallsammler und -behandler.

Seit der AWG-Novelle 2010 haben Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen. Das BMLFUW hat nun gleich mit zwei Rechtsauskünften klargestellt, dass es auch genügt, wenn der betroffene Sammler über eine entsprechende Behandlungsanlage (zB eine Deponie oder Verbrennungsanlage) verfügt. Diesfalls kann der Nachweis des Zwischenlagers entfallen, wenn ein Vertrag mit einem dritten Anlagenbetreiber vorgelegt wird.

Eine weitere Rechtsauskunft des BMLFUW betrifft die ab 1.2.2012 verpflichtende Bestellung einer verantwortlichen Person für das Sammeln und Behandeln nicht gefährlicher Abfälle. Diese Person hat – ähnlich wie abfallrechtliche Geschäftsführer – fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten beizubringen und Anforderungen an die Verlässlichkeit zu erfüllen. Zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse verlangt das BMLFUW eine einschlägige Ausbildung oder mehr als fünfjährige Berufserfahrung. Nach Mitteilung der WKÖ genügen dabei auch 5 Jahre Berufserfahrung als Bauleiter.

Martin Niederhuber, Wien

Slowakei

Fusionskontrolle – Neue Schwellenwerte

Ab 1.1.2012 gelten neue Kriterien und Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht von Zusammenschlüssen.

Nunmehr betragen die Schwellenwerte für die Durchführung einer Fusionskontrolle:

- Der gemeinsame Umsatz der Beteiligten betrug im vergangenen Wirtschaftsjahr zumindest EUR 46 Mio, wobei zumindest zwei der Beteiligten jeweils in der Slowakei im vergangenen Wirtschaftsjahr einen Umsatz von zumindest EUR 14 Mio hatten, oder
- im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer selbständiger Unternehmen hatte zumindest ein Unternehmen in der Slowakei im vergangenen Wirtschaftsjahr einen Umsatz in Höhe von mindestens EUR 14 Mio und zumindest ein weiterer Beteiligter im vergangenen Wirtschaftsjahr einen weltweiten Umsatz in Höhe von mindestens EUR 46 Mio, oder
- im Falle eines Zusammenschlusses durch Erwerb der direkten oder indirekten Kontrolle in der Zielgesellschaft bzw. im Teilbetrieb hatte ein Beteiligter im vergangenen Wirtschaftsjahr in der Slowakei einen Umsatz in Höhe von mindestens EUR 14 Mio und ein weiterer Beteiligter weltweit im vergangenen Wirtschaftsjahr einen Umsatz in Höhe von mindestens EUR 46 Mio, oder
- im Falle der Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens (JV) hatte ein am gemeinsamen Unternehmen Beteiligter im vergangenen Wirtschaftsjahr in der Slowakei einen Umsatz in Höhe von mindestens EUR 14 Mio und ein weiterer Beteiligter weltweit im vergangenen Wirtschaftsjahr in Höhe von mindestens EUR 46 Mio.

Bernhard Hager, Bratislava

Splitter

RO: Liegenschaftserwerb durch EU-Bürger

Seit 1.1.2012 können natürliche oder juristische Personen aus der EU in eigenem Namen Eigentum an Liegenschaften in Rumänien erwerben. Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie Wälder gilt dies – mit kleineren Ausnahmen – jedoch erst ab 1.1.2014.

SK: Steuern – Einführung des Online-Services verschoben

Nachdem die Einführung des Online-Services bis 1.4.2012 nicht machbar ist, hat das Parlament den Termin für die Einführung des Systems kurzfristig auf Anfang 2013 verschoben.

SK: Novelle der Verordnung über nationale Emissionshöchstmengen

Die Novelle der Verordnung über nationale Emissionshöchstmengen wurde am 23.1.2012 dem Umweltminister zur Unterzeichnung vorgelegt.

CZ: Neues Zivil- und Gesellschaftsrecht

In Tschechien wurde ein neues Zivilgesetzbuch, ein neues Gesetz über Handelsgesellschaften und ein neues Gesetz über das internationale Privatrecht verabschiedet. Die Gesetze treten ab 1.1.2014 in Kraft.

Österreich

Seminar „Haftung im Umweltrecht“ ein voller Erfolg

Gemeinsam mit dem ÖWAV hat NH am 16.3.2012 in Linz ein Seminar zur Haftung im Umweltrecht veranstaltet.

Namhafte Vortragende aus dem universitären Bereich, wie Univ. Prof. Dr. Nicolas Raschauer, und der Praxis, wie Mag. Christian Janitsch aus dem BMLFUW oder PD Dr. Wolfgang Wessely vom UVS Niederösterreich, lieferten sowohl einen umfassenden Überblick über potenzielle Haftungen, beleuchteten aber auch Spezialprobleme wie die Haftung nach dem B-UHG oder die Möglichkeiten, die Haftung auf Mitarbeiter zu übertragen. NH Partner Dr. Peter Sander brachte für über 100 Seminarteilnehmer Licht in die Haftung des Liegenschaftseigentümers für Bodenkontaminationen, Vorträge von Staatsanwalt Mag. Christian Mayer über gerichtliche Straftatbestände wie auch eine Vorstellung von D&O-Versicherungsmöglichkeiten rundeten die Veranstaltung ab. Insbesondere die angeregten Diskussionen der Seminarteilnehmer mit den Vortragenden haben aufgezeigt, dass Haftungsfragen im sensiblen Bereich des Umweltrechts aktueller denn je sind, was die Veranstalter dazu bewegt, bereits jetzt über eine Fortsetzung nachzudenken.

Peter Sander, Wien

Slowakei

Typische Fehler in Vergabeverfahren

Das slowakische Vergabeamt hat die häufigsten Verletzungen des Vergabegesetzes im Zeitraum von 1.1.2011 bis 30.6.2011 veröffentlicht.

Die Zusammenfassung ist nach den verschiedenen Abschnitten des Vergabeverfahrens gegliedert und listet jene Fehler auf, die am häufigsten vom Vergabeamt festgestellt wurden. Die Fehler reichen von der falschen Berechnung der Schwellenwerte über unzulässige Angebotskriterien bis zur Auswertung der Angebote. Ziel der Analyse ist es, künftig diese Fehler zu vermeiden, weshalb vom Vergabeamt bei Wiederholung dieser Fehler mit wenig Nachsicht zu rechnen ist. Die vollständige Analyse findet sich auf der Webseite des Vergabeamts unter: http://www.uvo.gov.sk/nedostatky/nedostatky_1-6_2011.html.

Bernhard Hager, Bratislava

Wien

NH Niederhuber Hager
Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Bratislava

NH Hager Niederhuber
Advokáti s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
office@nhp.sk | www.nhp.sk

Bukarest

NH Dr. Monika Hirsch
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro | www.nhp.ro

Prag

NH Bernhard Hager
Pobřežní 394/12
Oasis Florenc
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
office@nhpraha.eu | www.nhp.eu